

## **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das Renaturierungsvorhaben „Boetzert“ an der Niers durch den Niersverband in Straelen, Kreis Kleve**

Bezirksregierung Düsseldorf  
54.04.03.06-28

Düsseldorf, den 25.02.2021

Der Niersverband plant eine naturnahe Umgestaltung der Niers östlich von Straelen im Kreis Kleve zwischen Niers-km 61+655 und km 62+140 – das Projekt „Boetzert“.

Für dieses Renaturierungsvorhaben hat der Niersverband mit Datum vom 10.12.2020 Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgebend ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen für die UVP-Vorprüfung, der Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

### **Merkmale des Vorhabens**

Die Niers im Planungsraum zeichnet sich durch eine anthropogene Prägung aus. So ist die Niers im Trapezprofil mit steilen Böschungen begradigt und eingetieft. Zudem sind die Sohle des Gewässers wie auch die Ufer bis über die Mittelwasserlinie hinaus mit Wasserbausteinen befestigt. Im Umfeld existieren keine leitbildgerechten Gewässer- und Auenstrukturen.

Die Planung sieht eine Verlegung der Niers durch die Acker- und Grünlandflächen rechts der heutigen Niers vor. Die Niers soll dabei von derzeit ca. 485 m Lauflänge (aktueller Hauptlauf) auf ca. 1.100 m verlängert werden. Neben der Laufverlängerung ist angedacht, den Lauf geschwungen mit Prall- und Gleithängen zu gestalten und das Profil der Niers aufzuweiten. Die umliegenden Flächen sollen in unterschiedlicher Höhe abgesenkt werden und zusätzlichen Retentionsraum schaffen. Es sollen flach überströmte Bereiche, Flutmulden, Altarme und Stillgewässer in der Aue entstehen.

Des Weiteren ist der Einbau von Totholz und die Entwicklung von Röhricht und Ufergehölzen vorgesehen.

Im heutigen Niersverlauf soll zunächst die Sohl- und Uferbefestigung zurückgebaut werden. Anschließend ist geplant, den derzeitigen Lauf teilweise mit vor Ort gewonnenem Bodenmaterial zu verfüllen und ihn teilweise als Altarm zu erhalten.

Die Wehranlage in der Niers im Planungsraum wird durch die Verlegung des Flusslaufes umgangen. Wenngleich die Wehranlage auch heute nur stundenweise zur Gewässerunterhaltung zum Einsatz kommt, so schafft die Maßnahme dennoch die dauerhafte Sicherstellung der ökologischen Durchgängigkeit in diesem Bereich.

Die Straßen und Wege am Planungsraumrand bleiben ebenso wie der Erlenbestand auf der Grünlandfläche erhalten. Es müssen lediglich 5-6 kleine Eschen am Niersufer gefällt werden. Ein Röhrichtbestand, welcher sich am östlichen Niersufer befindet, soll nach Möglichkeit umgepflanzt werden.

### **Standort des Vorhabens**

Der Planungsraum umfasst ca. 9,0 ha und liegt östlich von Straelen im Kreis Kleve. Das Gebiet wird größtenteils landwirtschaftlich und teilweise auch forstwirtschaftlich genutzt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich etwa 130 m in Richtung Südosten (Klaesenhof) und ca. 200 m in Richtung Südwesten (Straethof)

Die Flächen im Planungsraum bestehen aus einer Ackerfläche parallel zur Niers und Grünlandflächen im Anschluss. Der Planungsraum beginnt im Süden an einer Niersbrücke, welche zurückgebaut werden soll. Etwa 100 m weiter nördlich befindet sich eine Wehranlage, welche heute bereits inaktiv (bzw. nur noch sehr selten in Benutzung) ist. Eine Erholungsnutzung findet im Gebiet nur auf der Niers (Kanutourismus) statt.

Weiter wird der Planungsraum westlich vom bisherigen Hauptlauf der Niers und östlich vom Klaesenweg eingegrenzt. Westlich des Klaesenwegs liegt ein Erlen-Gehölzbestand, welcher erhalten bleiben soll.

Außerhalb des Planungsraums liegt im Süden und Nordwesten je ein Altarm der Niers mit umgebenem Waldbestand. Im Übrigen verläuft südlich des Planungsraumes in etwas Entfernung auch die Landstraße L 361 von Straelen Richtung Wachtendonk und Kempen.

Der gesamte Planbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet L3 „Nette, Niersaue, Niersgraben, Schleck, Aerbecker Bach, Hetzterter Beek, Moorbeek, Langdorfer Beek und Dorfbeek“. Die Ziele der geplanten Maßnahme entsprechen z.T. denen des Landschaftsplanes, beispielsweise die Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes der Fließgewässer, u.a. durch Rücknahme der Verbauung etc.

Südlich an den Planungsraum angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet N1 „Caenheide und Mittlere Niersaue“.

Westlich außerhalb des Planungsraumes liegen die gesetzlich geschützten Biotop GB 13 (Bruch- und Sumpfwälder; Seggen- und binsenreiche Nasswiesen) und GB 14 (Bruch- und Sumpfwälder). Der Niersaltarm südlich angrenzend ist als GB 15 (stehende Binnengewässer) gesetzlich geschützt. Hier liegen auch die Biotop GB 16 (Röhrichte) und GB 17 (seggen- und binsenreiche Nasswiesen).

Östlich angrenzend an den Klaesenweg beginnt das Landschaftsschutzgebiet L1 „Donken in den Niederungen von Niers, Niersgraben und Nette“.

Natura 2000-Gebiete sind weder im Planungsraum noch dem weiten Umfeld vorhanden.

## **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

### Baubedingte Auswirkungen:

Die Bauarbeiten zur Umsetzung der Maßnahme gehen zwangsläufig mit Lärm, Staub und Baustellenverkehr, besonders für die beiden anliegenden Höfe (Klaesenhof, Straethof), einher. Die beiden v.g. Höfe befinden sich jedoch nicht unmittelbar am Rand des Planungsraums. Eine weitere Wohnbebauung ist in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Auch die Erholungsnutzung auf der Niers ist während der Bauzeit eingeschränkt.

Die baubedingten Auswirkungen können jedoch durch Verwendung geeigneter Baufahrzeuge, die Einhaltung der in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm) festgelegten Regeln und Lärmgrenzen sowie durch Einhaltung entsprechender Nebenbestimmungen verringert werden. Im Übrigen ist die Bauzeit auf ca. acht Monate begrenzt.

Auch für die im Planungsraum vorhandenen Lebensräume kommt es zu temporären Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. So bietet der betreffende Bereich für fünf planungsrelevante Arten - Teichrohrsänger, Feldlerche, Großer Brachvogel, Rebhuhn, Kiebitz - grundsätzlich potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Allerdings sind die Habitate nicht essenziell, da geeignete gleichwertige Habitate im Umfeld ausreichend zur Verfügung stehen. Weitere planungsrelevante Arten sind lediglich Nahrungsgäste im Planungsraum. Um die Beeinträchtigungen zu minimieren, sind u.a. die Gehölzfällungen auf einen möglichst kurzen Zeitraum weitgehend außerhalb der Vegetationsperiode und der Reproduktionszeit der Tiere (zwischen Anfang Oktober und Ende Februar in hochwasserfreien Phasen) zu begrenzen. Der Baubeginn soll möglichst im Januar oder Februar (bis März) erfolgen, sodass potentielle Brutaktivitäten ausgeschlossen werden können. Sollte sich der Baubeginn verzögern, sind geeignete Vergrümmungsmaßnahmen (Abschieben des Oberbodens, Aufstellung von Flatterbändern, frühe Mahd, etc.) bereits bis Ende Februar einzurichten. Zudem ist die Maßnahme vollständig durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten, um sicherzustellen, dass Brutvorkommen und wertvolle Habitate rechtzeitig erkannt und geschützt werden.

Weiter ist für die Erstellung des neuen Flusslaufes die Absenkung der Grundwasserstände zur Bauwasserhaltung erforderlich. Bei mittleren Grundwasserständen und einem Bodenabtrag bis 2,10 m Tiefe wird das Grundwasser um etwa 1 m abgesenkt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden sich die heutigen Grundwasserstände wieder ungefähr einstellen und sich dem neuen Niersverlauf anpassen. Etwaige Verunreinigungen des Grundwassers während der Bauarbeiten sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (z.B. Vorhalten von Ölbindemitteln in ausreichender Menge, kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in bestimmten Bereichen).

#### Anlagebedingte Auswirkungen:

Für die neue Gewässer- und Auenlandschaft werden ca. 5,6 ha Intensivgrünland und Ackerfläche dauerhaft beansprucht. Zur Schaffung des neuen Gewässerlaufs sind großflächige Bodenaushübe (Volumen ca. 40.000 m<sup>3</sup>) erforderlich, welche wiederum mit Veränderungen der Bodeneigenschaften und –prozesse verbunden sind. Bei den abzugrabenden Böden handelt es sich um Gley ohne Schutzstatus. Die Böden werden teilweise zur Verfüllung des heutigen Niersbettes wiederverwertet (ca. 3.000 m<sup>3</sup>); die übrigen Böden werden entsorgt. Bei den Bodenarbeiten sind Bodenverdichtungen und weitere Schädigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für den Schutz der Böden ist eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Weiter hat der Vorhabenträger im Rahmen der Genehmigungsplanung ein Bodenschutzkonzept sowie spätestens mit der Ausführungsplanung ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen. Schließlich ist anzuführen, dass sich durch die Reaktivierung der Aue mit regelmäßigen Überschwemmungen die natürlichen Bodenprozesse und –funktionen auch nach kurzfristiger Störung wieder einstellen dürften.

Anlagebedingt bewirkt die Verlegung der Niers sowie die Aufweitung des Gewässerprofils außerdem eine leichte Absenkung der Wasserspiegel niersaufwärts. Diese Veränderung bewegt sich jedoch nur im Zentimeterbereich, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf oberliegende Nutzungen zu erwarten sind. Der Altarm der Niers südlich des Planungsraums wird weiterhin mit Nierswasser gespeist; im gesamten Jahresverlauf sind diesbezüglich Absenkungen um wenige Zentimeter möglich. Der Altarm in nordwestlicher Richtung ist nicht von der Maßnahme betroffen.

Ein vorhandener Röhrichtbestand entlang des derzeitigen Laufs der Niers soll größtenteils in die neu zu gestaltenden Auenbereiche umgepflanzt werden. Als anlagebedingte Auswirkung ist weiter die Fällung von fünf bis sechs Eschen mit einem Stammdurchmesser von ca. 10 cm anzuführen.

Darüber hinaus kann es durch die Verlegung des Gewässerlaufs u.U. zu geringfügigen Veränderungen in den Grundwasserständen kommen, welche lokal auf das nahe Niersumfeld beschränkt sind. Dadurch, dass sich der mittlere Wasserstand der Niers und der mittlere Grundwasserstand bereits heute in etwa auf einer Höhe befinden, ist bei der Verlegung der Niers um maximal 120 m östlich bei unveränderter Gewässersohlenhöhe aber nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die umliegenden Nutzungen zu rechnen.

Die Umsetzung der Maßnahme führt langfristig betrachtet zu einer Aufwertung der Landschaft und des Lebensraums für Tiere und Pflanzen, indem statt der heute einheitlichen intensiven Grün- und Ackerflächen vielfältige Gewässerstandorte geschaffen werden. Die Standort-, Arten- und Lebensraumvielfalt wird sich kontinuierlich erhöhen. Auch erfährt die Erholungsfunktion im Planungsraum eine deutliche Verbesserung.

Die Ziele der Maßnahme stimmen mit denen des Landschaftsschutzgebietes, innerhalb dessen das Vorhaben umgesetzt werden soll, überein. Weitere Schutzgebiete in der Nähe erfahren keine negativen Auswirkungen.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte negative Auswirkungen liegen nicht vor.

Durch das Vorhaben werden unter Würdigung der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 des UVPG Schutzgüter nicht wesentlich betroffen sein.

#### **Ergebnis**

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

Langfristig sind mit der Umsetzung der Maßnahme deutlich positive Auswirkungen verbunden.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gez.  
Madeline Günther